

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 14. Februar 1979.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 19. April 1979 Nr. IV/9 - 3 a/61 909 erklärt.

Freising, den 24. April 1979

Der Präsident

Dr. Völck

Professor

Die Satzung wurde am 24. April 1979 in der Fachhochschule Weihenstephan niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. April 1979 durch Anschlag in der Fachhochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. April 1979.

KMBl II 1979 S. 170

Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik im Philosophischen Fachbereich I der Universität Augsburg

Vom 3. Mai 1979

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) erläßt die Universität Augsburg folgende

Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik im Philosophischen Fachbereich I der Universität Augsburg

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik im Philosophischen Fachbereich I der Universität Augsburg vom 20. Juni 1978 (KMBl II, S. 139) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und im Einleitungssatz wird der Passus „Im Philosophischen Fachbereich“ durch den Passus „in der Philosophischen Fakultät“, in § 21 Abs. 2 wird der Passus „des Philosophischen Fachbereichs I“ durch den Passus „der Philosophischen Fakultät I“ und der Passus „des Fachbereichs“ durch den Passus „der Fakultät“ ersetzt.
2. Im Einleitungssatz von § 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird der Passus „vier Jahre“ durch den Passus „neun Semester“ ersetzt.
4. Im Einleitungssatz zu § 5 wird nach dem Wort „Zu“ der Passus „§ 3 Nr. 3 und“ eingefügt.
5. Dem § 5 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt: „Es gibt keine verwandten Studiengänge, die im Grundstudium gleich sind.“
6. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der Student hat sich in seinem vierten Fachsemester zur Diplom-Vorprüfung und in seinem neunten Fachsemester zur Diplom-Hauptprüfung zu melden. Ist das Semester, in dem er sich zur Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung zu melden hat, ein Sommersemester, muß dies vor dem achten Samstag der Vorlesungszeit, ist es ein Wintersemester, vor dem elften Samstag erfolgen.“
§ 6 Abs. 2 wird gestrichen. § 6 Abs. 3 wird § 6 Abs. 2.
7. In dem neuen § 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „sind“ der Passus „können von jedem Studenten der Universität Augsburg erworben werden; sie“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. Januar 1979 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Februar 1979 Nr. I B 4 - 6/15 053 und vom 17. April 1979 Nr. I B 4 - 6/51 828.

Augsburg, den 3. Mai 1979

Prof. Dr. F. Knöpfle

Präsident

Diese Satzung wurde am 3. Mai 1979 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. Mai 1979 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Mai 1979.

KMBl II 1979 S. 172

Satzung zur Regelung der Funktion und Organisation der Mathematisch-Geographischen Fakultät der Kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt

Vom 17. Mai 1979

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 der Satzung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt vom 13. Mai 1975, geändert durch die Satzung vom 25. April 1979 zur Änderung der Satzung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt vom 13. Mai 1975 und der Übergangsgrundordnung der Kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt vom 13. Mai 1975 beschließt der Stiftungsrat in der Sitzung am 3. März 1979 folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Mathematisch-Geographische Fakultät ist ein Fachbereich im Aufbau.

(2) Die Aufgaben dieser Fakultät werden von einem Fachbereichsausschuß wahrgenommen.

§ 2

(1) Bis zur Bildung des Fachbereichsausschusses handelt der Präsident für den Fachbereich.

(2) Der Fachbereichsausschuß ist zu bilden, sobald zwei Professoren in einem Fach des Aufbaubereiches berufen worden sind.

(3) Dem Fachbereichsausschuß gehören an:

1. der Präsident der Hochschule,
2. der Kanzler,
3. die Professoren der Fakultät.

(4) Sobald ein Vertreter der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter ernannt ist, gehört dem Fachbereichsausschuß ein Vertreter dieser Gruppe an.

(5) Nach Aufnahme des Studienbetriebes kommt ein Vertreter der Studierenden hinzu. Die Zahl erhöht sich um einen weiteren Studierenden, wenn dem Fachbereichsausschuß sieben Professoren angehören.

(6) Der Fachbereichsausschuß wählt aus dem Kreis der unter Abs. 3 Ziff. 3 genannten Personen

- a) einen Vorsitzenden, der die Aufgaben des Fachbereichssprechers wahrnimmt und
- b) einen Vertreter der Fakultät für den Senat.